Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

15. Oktober 2025

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2025
Anfrage der SPD-Fraktion zum Lärmaktionsplan – hier: Priorisierung der Maßnahmen
Vorlagen-Nr. VIII/2025/01782
TOP: 12.27

Antworten der Verwaltung:

1. **Welche Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan wurden im bisherigen Jahr 2025 bereits umgesetzt? Welche Maßnahmen plant die Verwaltung, im Jahr 2025 noch umzusetzen?**

   Eine vertiefte Prüfung der im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen konnte bislang noch nicht erfolgen. Die zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die hierfür erforderlichen schallimmissionsschutzrechtlichen Berechnungen eigenständig durchzuführen.

   Alternativ wäre eine Vergabe dieser Leistungen an ein Fachbüro möglich. Ob und in welchem Umfang eine externe Beauftragung in Betracht kommt, hängt von der weiteren Haushaltsentwicklung ab. Unabhängig davon ist vorgesehen, die Umsetzung der Lärmaktionsplanung schrittweise im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen voranzubringen.

2. **Auf welcher Grundlage entscheidet die Verwaltung, dass sie bestimmte Maßnahmen zeitnah umsetzt, während andere Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen?**

   Die Stadtverwaltung ist an die haushälterischen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden.

   Hierbei wird die Verwaltung die Kosten sämtlicher Maßnahmen ermitteln und sie auf ins Verhältnis mit der erzielten Schallminderung und der Anzahl entlasteter Bürger ins Verhältnis setzen (Angabe in Euro je Bewohner und dB).

3. **Welche Haushaltsmittel und Förderprogramme standen in welcher Höhe zur Umsetzung 2025 Verfügung? Welche Haushaltsmittel und Förderprogramme stehen in welcher Höhe zur Umsetzung 2026 zur Verfügung?**

   Konkrete Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen der Lärmaktionsplanung wurden für den Haushalt 2025 nicht eingeplant. Auch für das Jahr 2026 wurden keine gesonderten Mittel eingeplant.

   Die Umsetzung der Maßnahmen der Lärmaktionsplanung soll aus dem bestehenden Haushalt bestritten werden.

   Es besteht die Möglichkeit, Fördermittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen (Runderlass des MULE vom 30.06.2020 – 43-44812) zu beantragen.

4. Inwiefern ist es möglich, dass der Stadtrat eine Prioritätenliste für die verschiedenen Schutzmaßnahmen an den Hotspots erhält, um diese Prioritäten bei künftigen Ratsentscheidungen mitzudenken?

Sobald die in Frage 2 dargestellte Ermittlung erfolgt ist, wird diese dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ordnung vorgestellt.

René Rebenstorf
Beigeordneter